



Bildungsreglement (BIR)

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

28.
April
2010

Bildungsreglement (BIR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

die kantonalen gesetzlichen Erlasse, die den Kindergarten und die Volksschule betreffen und auf Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Organisation des Schulwesens

Schulwesen der Gemeinde

Art. 1 ¹ Das Schulwesen der Gemeinde Zollikofen umfasst

- a den Kindergarten sowie das 1. - 6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet
- b die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen, 7. - 9. Schuljahr)
- c die Tagesschule
- d den freiwilligen Schulsport
- e die Schulbibliothek
- f die Gesundheitsförderung
- g die Aufgabenhilfe
- h den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst

² Die Gemeinde führt vier Schulanlagen:

- i Geisshubel (inkl. Kindergärten Kläyhof)
- j Steinibach (inkl. Kindergärten Steinibach)
- k Zentrum (Schulhäuser Wahlacker und Zentral, inkl. Kindergärten Lindenweg)
- l Sekundarstufe I

¹⁾ ³ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

- a der Gemeinderat
- b die Bildungskommission
- c die Abteilungsleitung Bildung
- d die Gesamtschulleitungskonferenz
- e die Schulleitungen
- f die Schulleitungskonferenz

Kindergarten

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt einen zweijährigen Kindergarten.

² In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

³ Die Kinder werden nach Möglichkeit in den Kindergarten ihres Wohngebietes eingeteilt.

¹⁾ Fassung vom 21. März 2012

Klassen Primarstufe	<p>Art. 3 ¹ Die Schulanlagen der Primarstufe umfassen in der Regel eine vollständige Klassenreihe vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Klassen. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p> <p>² Die Kinder werden nach Möglichkeit in die Schulanlage ihres Wohngebietes eingeteilt.</p>
Klassen Sekundarstufe I	<p>Art. 4 Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in Real- und Sekundarschulklassen, die gemeinsam in der Anlage der Sekundarstufe I geführt werden. Es können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.</p>
Unterricht Sekundarstufe I	<p>Art. 5 ¹ Die Real- und Sekundarklassen werden in allen Fächern grundsätzlich getrennt nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule unterrichtet.</p> <p>² In den drei Fächern Deutsch (teilweise), Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt.</p> <p>³ Die Sekundarstufe I wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) geführt.</p>
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	<p>Art. 6 Der Gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr (GU9) findet an Maturitätsschulen statt.</p>
Tagesschule	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde Zollikofen führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.</p> <p>² Die Leitung Tagesschule kann an Schulleitungskonferenzen, Gesamtschulleitungskonferenzen und Schulkommissionssitzungen teilnehmen; mit Antragsrecht.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
	<p>2. Gemeinderat</p>
Eröffnung und Aufhebung von Klassen	<p>Art. 8 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Eröffnung und Aufhebung von Klassen. Diese Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.</p>
Benützung von Schulanlagen	<p>Art. 9 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen.</p>
	<p>3. Kommission</p>
Bildungskommission	<p>Art. 10 ¹⁾ ¹ Die Bildungskommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie beaufsichtigt die Schulen und stellt deren Qualitätsentwicklung sicher. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.</p> <p>¹⁾ ² Die Bildungskommission ernennt auf Vorschlag der Abteilungsleitung Bildung die Schulleitungen.</p> <p>¹⁾ ³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Zu den Sitzungen der Schulkommission werden die Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen.</p>

¹⁾ Fassung vom 21. März 2012

Abteilung Bildung

Art. 10a ¹⁾ ¹ Die Abteilungsleitung Bildung ist als zentrale Verwaltungsstelle zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Bildungsreglement oder durch eine gemeinderätliche Verordnung andern Organen zugeordnet sind.

² Die Abteilungsleitung Bildung

a führt die Abteilung Bildung;

b führt und koordiniert die Schulleitungen und leitet die Gesamtschulleitungskonferenz;

c vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber Behörden der Gemeinde;

d koordiniert die Geschäfte im Bereich Bildung mit andern Geschäften der Gemeinde.

4. Schulleitung

Schulleitung

Art. 11 ¹ Es bestehen eigene Schulleitungen für

a jede Schulanlage der Primarstufe

b die Schulanlage der Sekundarstufe I

² Jede Schulleitung nimmt die betrieblich-operative Führung ihrer Schulanlage wahr. Sie vertritt die Schule nach aussen und besteht aus einer Leitungsperson oder einem Leitungsteam.

³ Die Aufgaben der Schulleitung werden gestützt auf die kantonalen Bestimmungen in einem Pflichtenheft geregelt. Die Schulleitungen stellen die Lehrpersonen an.

⁴ Administrative Funktionen und Arbeiten können an andere Lehrpersonen übertragen oder durch die Schulverwaltung übernommen werden.

Gesamtschulleitungskonferenz

Art. 12 ¹⁾ ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus:

a Schulleitungen der Primarstufe;

b Schulleitungen der Sekundarstufe I;

c Abteilungsleitung Bildung.

² Die Gesamtschulleitungskonferenz wird durch die Abteilungsleitung Bildung geleitet. Die Abteilungsleitung Bildung vertritt die Gesamtschulleitungskonferenz nach aussen.

³ Die Gesamtschulleitungskonferenz

a bespricht Schulfragen, die im Bereich Bildung für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind und koordiniert Belange aller gemeindeeigener Schulen;

b nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr;

c kann der Bildungskommission Anträge stellen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe (Funktionendiagramm).

5. Lehrpersonen-, Eltern, und Schülerinnen-/Schülermitwirkung

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 13 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission. Die Schulleitungskonferenz stellt die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

¹⁾ Fassung vom 21. März 2012

Elterngespräche	<p>Art. 14 ¹ Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p> <p>² Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten Elterngesprächen obligatorisch.</p>
Elternrat	<p>Art. 15 ¹ Die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne einer Partnerschaft anzustreben und zu fördern.</p> <p>² Die Eltern jeder Klasse können zwei Delegierte in den Elternrat wählen. Dieser organisiert sich selbst.</p> <p>³ Die Elternräte behandeln Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden.</p> <p>^{1) 4} Die Bildungskommission, die Abteilungsleitung Bildung sowie die Schulleitungen stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.</p>
Mitwirkung der Schülerinnen-/Schüler	<p>Art. 16 Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.</p>
6. Gesundheitsdienst, Gesundheitsförderung	
Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 17 ^{1) 1} Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte.</p> <p>² Diese besorgen den schulärztlichen Dienst gemäss Volksschulgesetz.</p>
Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 18 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>^{1) 2} Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – durch Vertrag beauftragt.</p> <p>³ Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.</p> <p>⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal einbezogen, welches durch die Gesamtschulleitungskonferenz ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.</p> <p>⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter).</p> <p>⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
Rechnungswesen Schulzahnpflege	<p>Art. 19 ¹⁾ Aufgehoben.</p>

¹⁾ Fassung vom 21. März 2012

Gesundheitsförderung **Art. 20** Die Schule betreibt Gesundheitsförderung. Die Gemeinde finanziert die anfallenden Besoldungs- und Projektkosten.

7. Lagerwesen

Lagerwesen **Art. 21** ¹ Die Primarstufe kann Ferienlager und Wintersportlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten.
² Die Sekundarstufe I kann Ferienlager durchführen sowie weitere Freizeitaktivitäten auf freiwilliger Basis anbieten. Sie führt zusätzlich jährlich während einer Schulwoche ein obligatorisches Wintersportlager durch.
³ Für beide Schulen ist eine Zusammenarbeit mit andern Anbietern und Organisationen möglich.

Lagerleitung **Art. 22** Die Bestimmung eines Leiterinnen-/Leiterteams für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten liegt in der Kompetenz der Gesamtschulleitungskonferenz.

Lagerkosten **Art. 23** ¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von freiwilligen Angeboten beteiligen und allfällige Lehrerinnen-/Lehrerstellvertretungskosten übernehmen.

² Für obligatorische Angebote können Beiträge abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erhoben werden.

8. Schulsport

Freiwilliger Schulsport **Art. 24** Die Gemeinde führt ausserhalb der Unterrichtszeit Schulsportkurse für alle Schulpflichtigen von Zollikofen durch. Die Gemeinde kann Elternbeiträge erheben.

Leitung Freiwilliger Schulsport **Art. 25** ¹ Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.

8a. Betreuung während der Ferienzeit

Ferienbetreuung **Art. 25a** *[Eingefügt am 30.08.2023]* ¹ Die Gemeinde bietet während mindestens fünf Schulferienwochen den volksschulpflichtigen Kindern eine Betreuung an.

² Die Gemeinde erhebt Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

9. Bibliothek

Schulbibliothek **Art. 26** Die Gemeinde führt nach kantonalen Richtlinien ausgestattete Schulbibliotheken, die als Informationszentren allen Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen zur Verfügung stehen.

¹) Fassung vom 21. März 2012

- Leitung Schulbibliothek **Art. 27** ¹⁾ Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.
- Finanzierung Schulbibliothek **Art. 28** ¹⁾ Die Gemeinde finanziert den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Ausstattung der Schulbibliothek gemäss den kantonalen Richtlinien.
²⁾ Die Gemeinde übernimmt einen Anteil an die Besoldungskosten des Bibliothekspersonals.
- 10. Aufgabenhilfe**
- Aufgabenhilfe **Art. 29** Die Schule bietet für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Aufgabenhilfe an. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- 11. ¹⁾ Erwachsenenbildung**
- Erwachsenenbildung **Art. 29a** ¹⁾ ¹⁾ Die Bildungskommission fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. Sie wirkt in der Regel subsidiär.
²⁾ Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind.
³⁾ Erwachsenenbildungsveranstaltungen kann die Bildungskommission selbst oder gemeinsam mit andern Institutionen durchführen, oder sie an Dritte übertragen.
⁴⁾ Die Gemeinde kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen.
⁵⁾ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.
- 12. ¹⁾ Musikschule**
- Musikschule **Art. 29b** ¹⁾ ¹⁾ Die Führung einer Musikschule, im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen, wird dem Verein "Musikschule Zollikofen-Bremgarten" übertragen.
²⁾ Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.
- 13. ¹⁾ Gemeindebibliothek**
- Gemeindebibliothek **Art. 29c** ¹⁾ ¹⁾ Die Führung einer öffentlichen Bibliothek (Gemeindebibliothek) wird der Stiftung "Kornhaus-Bibliotheken Bern" übertragen.
²⁾ Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.

¹⁾ Fassung vom 21. März 2012

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. September 2004 mit Änderungen vom 23. November 2005 und 19. November 2008 und tritt per 1. August 2010 in Kraft.

Zollikofen, 28. April 2010

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Andreas Byland
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 28. April 2010 ist im Amtsanzeiger vom 7. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 17. Juni 2010

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber

Änderungen

Der Nachtrag II wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 21. März 2012 genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 30. August 2023 genehmigt und tritt per 1. November 2023 in Kraft.

¹⁾ Fassung vom 21. März 2012